

Gemäß §§ 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB),
Art. 23 Gemeindeordnung (GO)
Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)

erlässt die Gemeinde Tacherting für den Bebauungsplan „Grundner Feld“, in Kraft getreten am 15.02.1999, folgende

Satzungsänderung

Die Nr. 3.7 der Festsetzungen durch Text des am 15.02.1999 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Grundner Feld“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Textpassage „Nebengebäude“ wird gestrichen.
2. Unter Nr. 3.7.1 wird die folgende Textpassage eingefügt: *„Untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen im Sinne des Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1a) BayBO auch außerhalb der festgesetzten Baufenster errichtet werden“.*

VERFAHRENSVERMERKE

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 14.07.2005 wurde die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, 26.07.2005



Schenkl
1. Bürgermeister



Die Bebauungsplanänderung wurde am 13.08.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting ortsüblich bekannt gemacht. Sie ist damit in Kraft getreten.

Tacherting, 23.08.2005



Schenkl
1. Bürgermeister



**Änderung
des Bebauungsplanes „Grundner Feld“:
Errichtung von Garagen und Nebengebäuden**

**BEGRÜNDUNG
gem. § 9 Abs. 8 BauGB**

1. Laut der derzeit rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes „Grundner Feld“ vom 15.02.1999 müssen unter Nr. 3.7 insbesondere Nebengebäude in der überbaubaren Fläche des Hauptgebäudes untergebracht werden.
2. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird der Ausnahme von der Genehmigungspflicht für die Errichtung und Änderung ausschließlich für Nebenanlagen nach Art. 63 Abs.1 Ziff. 1a) Bay-BO Rechnung getragen. Somit ist die Errichtung von Nebenanlagen i.S. dieser Vorschriften zulässig.
3. Die Grundzüge des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden nicht berührt. Die Bebauungsplanänderung wird daher nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Tacherting, den 28.02.2005



Schenkl

1. Bürgermeister